

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 30. Juni 1993
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-367
Telefax: 0511/1241-
Az.: 7310-1 III 10 R.470

Rundverfügung K7/1993

Kirchenmusikalische Veranstaltungen:

hier: Besteuerung der Vergütungen / Honorare, die insbesondere an Ausländer gezahlt werden

In der letzten Zeit haben uns aus dem Bereich der Landeskirche verschiedene Anfragen nach der steuerlichen Behandlung von Vergütungen / Honorare erreicht, die insbesondere an Ausländer bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen gezahlt werden. Wir nehmen die Anfragen zum Anlaß, mit dieser Rundverfügung auf einige wichtige Punkte hinzuweisen, die in diesem Zusammenhang beachtet werden müssen. Da die rechtlichen und tatsächlichen Fragen häufig nicht leicht und eindeutig zu beantworten sind, bitten wir, bei Zweifelsfragen das örtlich zuständige Finanzamt einzuschalten. Zuständig sind das Finanzamt Hannover-Nord, Vahrenwalder Str. 206, 3000 Hannover 1, und das Finanzamt Oldenburg, Einundneunziger Str. 4, 2900 Oldenburg (Oldenburg).

1. Einkommenssteuer

Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt haben (§§ 8 und 9 Abgabenordnung), sind mit bestimmten inländischen Einkünften beschränkt einkommensteuerpflichtig. Auf die Staatsangehörigkeit kommt es dabei nicht an. Abschnitt 125 Abs. 5 der Lohnsteuer-Richtlinien 1993 bestimmt, daß die Bezüge von beschränkt einkommensteuerpflichtigen Künstlern auch dann, wenn sie ihre Tätigkeit für einen inländischen Leistungsempfänger im Rahmen eines Dienstverhältnisses (nichtselbständige Arbeit) ausüben, der Einkommensteuer nach Maßgabe der § 50a Abs. 4 und 5, § 50d Einkommensteuergesetz (EStG), aber nicht dem Lohnsteuererhebungsverfahren unterliegen.

Die Einkommensteuer wird in diesen Fällen im Wege des Steuerabzugs für Rechnung des beschränkt einkommensteuerpflichtigen Künstlers erhoben; sie beträgt 15 v.H. der Einnahmen. Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Einnahme; Abzüge z.B. für Werbungskosten, Betriebsausgaben oder Steuern sind nicht zulässig. Der Schuldner der Vergütung / des Honorars hat die abgezogenen Steuern jeweils vierteljährlich bei dem Finanzamt Hannover-Nord oder Finanzamt Oldenburg mit Vordruck "§ 50a EStG1" anzumelden und abzuführen; er hat besondere Aufzeichnungen zu führen und haftet für die Einbehaltung und Abführung der Steuer.

Ausnahmen

Der Schuldner der Vergütung / des Honorars darf den Steuerabzug zur Anwendung eines zwischenstaatlichen Doppelbesteuerungsabkommens nur unterlassen, wenn ihm das Bundesamt für Finanzen, Friedhofstr. 1, 5300 Bonn 3 (Beuel), auf Antrag einen Freistellungsbescheid erteilt hat. Über bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen erteilen die Finanzämter Hannover-Nord und Oldenburg Auskunft.

Außerdem können die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden im Interesse des zwischenstaatlichen Kulturaustausches bei beschränkt Steuerpflichtigen die Einkommensteuer ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist (§ 50 Abs. 7 EStG). Die Befreiung kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn die Darbietungen im Inland wesentlich aus inländischen oder ausländischen öffentlichen Mitteln gefördert werden. Eine wesentliche Förderung ist dann anzunehmen, wenn sie ein Drittel der Kosten des Auftritts im Inland deckt. Zum weiteren Verfahren erteilen die Finanzämter Hannover-Nord und Oldenburg Auskunft.

2. Umsatzsteuer

Künstler und Orchestervereinigungen, die im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und auch keinen Sitz oder ihre Geschäftsleitung haben, unterliegen mit im Inland selbständig gegen Entgelt gegenüber einem inländischen Leistungsempfänger erbrachten Leistungen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist im Abzugsverfahren durch den Leistungsempfänger zu entrichten (§ 18 Abs. 8 Umsatzsteuergesetz i.V.m. § 51 Umsatzsteuer Durchführungsverordnung). Der Leistungsempfänger hat die einzubehaltende und an das örtlich zuständige Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer nach dem Entgelt und dem jeweils geltenden Steuersatz zu berechnen (Anmeldung mit Vordruck USt1A, Umsatzsteuer-Voranmeldung).

Wir bitten, daß kirchliche Veranstalter von einschlägigen Kirchenmusikdarbietungen auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hingewiesen werden, daß auch insbesondere die kirchlichen Körperschaften auf die Steuerfolgen achten, um Nachforderungen der Finanzverwaltung zu vermeiden.

gez. Dr. von Vietinghoff